

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Polizeirecht@smi.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2026: 888.500 Euro 2027: 914.000 Euro 2028: 1,9 Mio. Euro 2029: 3,3 Mio. Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte jährliche Be- und Entlastungen, insbesondere Sachaufwand in Millionenhöhe für Beschaffungen
jährlicher Personalaufwand	185.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	825.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	3,2 Mio. Euro
einmaliger Sachaufwand	3,1 Mio. Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen



Ihre Ansprechperson
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihre Nachricht vom
30. Januar 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/125-NKR

Dresden,
12. Februar 2026

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	Durch die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 106a SächsPVDG-E) sind bei Bürgerinnen und Bürgern Geldbußen zu erwarten.
Der Sächsische Normenkontrollrat bittet um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Wenngleich grundsätzliches Verständnis dafür besteht, dass einzelne Angaben aufgrund ihrer prognostischen Natur nur schwer zu ermitteln sind, äußert der Sächsische Normenkontrollrat Bedenken hinsichtlich der nicht vollständigen Quantifizierung der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mehrerer technischer Befugnisnormen. Der Sächsische Normenkontrollrat bittet zudem um Überprüfung normierter Schriftformerfordernisse, insbesondere soweit die Kommunikation zwischen Polizei und Gericht betroffen ist.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Das zuständige Ressort passt polizeirechtliche Vorschriften, insbesondere das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG), an aktuelle Gegebenheiten an. Hierbei werden das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 25. Januar 2024 sowie mehrere grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die

- Anpassung von Eingriffsschwellen,
- Änderung von Befugnissen zur Datenverarbeitung, Datenweiterverarbeitung und Datenspeicherung,
- Stärkung des Kernbereichsschutzes auf der Erhebungs-, Auswertungs- und Verwertungsebene beim Einsatz verdeckter Ermittler und V-Personen,
- Regelung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung,

- Ausweitung des Einsatzes von Bodycams auch auf den Bereich von Wohnungen und Privaträumen,
- Erweiterung der Befugnisse zum Schutz Betroffener vor häuslicher Gewalt,
- Erweiterung der Ausschreibungsgründe auf den der Ermittlungsanfrage,
- Schaffung einer Befugnis zur automatisierten Datenanalyse,
- Schaffung einer Befugnis zur intelligenten Videoüberwachung unter Einführung einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung,
- Schaffung einer Befugnis zum anlassbezogenen biometrischen Datenabgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet,
- Aufnahme von Befugnissen zur Abwehr und zum Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme,
- Aufnahme einer Befugnis zur Standortdatenübermittlung bei Notrufen,
- Aufnahme einer Befugnis zur öffentlichen Ausschreibung von gefährdeten oder gefährdenden Personen,
- Umbenennung des Polizeiverwaltungsamtes in „Polizeipräsidium für Service und IT“.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Das zuständige Ressort hat umfangreiche Angaben zum Erfüllungsaufwand gemacht, wobei diese teils unter den Haushaltsauswirkungen statt bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes erfolgen. Für Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen. Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Kommunen. Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand in Millionenhöhe.

Auf Nachfrage hat das Ressort ergänzende Angaben zum Erfüllungsaufwand gemacht.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMI kommt es beim Freistaat im Jahr 2026 zu Ausgaben in Höhe von 888.500 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 914.000 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 1,9 Mio. Euro und im Jahr 2029 in Höhe von 3,3 Mio. Euro.

Durch die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 106a SächsPVDG-E) kommt es zudem zu Einnahmen aus Geldbußen beim Freistaat Sachsen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

Hinsichtlich der Umsetzung von verbindlichem Recht der Europäischen Union entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Soweit eine konkrete Befugnis zum Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme („Drohnenabwehr“, § 12a SächsPVDG-E) geschaffen wird, zieht diese jedenfalls keinen Erfüllungsaufwand nach sich, da derartige Maßnahmen bisher bereits aufgrund der Generalklausel ergriffen wurden. Die Anschaffung weiterer Technik hängt nicht kausal mit der nunmehr konkreten Normierung der Befugnis zusammen.

Mit der Änderung von § 40 Absatz 4 Satz 2 SächsPVDG wird die personelle Verwendungsbeschränkung des Einsatzes von Distanzelektroimpulsgeräten („Taser“), zunächst befristet bis 31. Dezember 2031, aufgehoben. Durch die Anschaffung 120 weiterer Geräte fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von 324.000 Euro an. Hinzu kommt

einmaliger Personalaufwand infolge von durchzuführenden Schulungsmaßnahmen in Höhe von 463.838 Euro bei angenommener Teilnahme von 540 Beamten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) 1.2 und 2.1 ([16 Stunden x 270 Bedienstete der LG/E 1.2 x 47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung] + [16 Stunden x 270 Bedienstete der LG/E 2.1 x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung]). Der einmalige Sachaufwand im Zusammenhang mit den Schulungen beträgt 67.997 Euro (8.640 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung). Darüber hinaus entsteht einmaliger Sachaufwand im Zusammenhang mit den technischen Geräten in Höhe von 1,3 Mio. Euro (219.000 Euro x 6 Jahre).

Die Befugniserweiterung zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen (§ 57 Absatz 4 Satz 2 SächsPVDG) führt zu nicht quantifizierten Be- und Entlastungen einerseits durch Aufwand für die Verarbeitung, Speicherung und Dokumentation von Daten und andererseits durch Zeitersparnis bei der konkreten Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

Die Befugnis zur automatisierten Datenverarbeitung von an öffentlichen Orten durch Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten (§ 57a SächsPVDG-E) führt zu einmaligem Sachaufwand für die entsprechende technische Ausstattung der Polizeidirektionen in Höhe von 750.000 Euro. Hinzu kommt einmaliger Personal- und Sachaufwand für die Schulung der Bediensteten für die Bedienung der Analysesoftware in nicht quantifizierter Höhe. Hierbei ist von einem Umfang von 4 Arbeitsstunden pro Neu-/Erstanwender auszugehen. Der jährliche Sachaufwand im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung beläuft sich auf 200.000 Euro. Es entsteht zudem nicht quantifizierter Personal- und Sachaufwand für die Durchführung von Analysen. Ab 2028 ist mit einem anwachsenden Fallaufkommen im mittleren einstelligen Bereich pro Jahr zu rechnen, wobei umfangreiche Analysen mehrere Stunden dauern und im Falle einer stationären Videoüberwachung gar mehrere Arbeitstage über einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten in Anspruch nehmen können. Analysen zur Videoüberwachung auf Grundlage von § 57 Absatz 2 SächsPVDG-E können hingegen nur wenige Stunden dauern. Weiterer jährlicher Personal- und Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe entsteht durch Zentralstellenaufgaben wie Wartung und Support. Hier wird mit einem Personaleinsatz von zwei Polizeivollzugsbediensteten pro Dienststelle und fünf

Polizeivollzugsbediensteten im Polizeiverwaltungsamt bzw. Landeskriminalamt ausgegangen, wobei zur erforderlichen Anzahl an Stunden keine Angaben vorliegen.

Die anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung (§ 58 SächsPVDG-E) wird um die Möglichkeit des verdeckten Einsatzes erweitert. Hierfür fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von 150.000 Euro zur Beschaffung der entsprechenden Technik an. Zudem nimmt der Sächsische Normenkontrollrat einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 130.000 Euro für den Betrieb der stationären Anlagen an (für die Jahre 2026 und 2027 350.000 Euro + für das Jahr 2028 45.000 Euro / 3 Jahre). Der im Zusammenhang mit der neuen Befugnis anfallende, nicht quantifizierte jährliche Personal- und Sachaufwand wird durch nicht quantifizierte Einsparungen im Zusammenhang mit dem Einsatz mobiler Anlagen kompensiert.

Durch den Wegfall von § 59 SächsPVDG kommt es zur nicht quantifizierten Reduzierung von Personal- und Sachaufwand.

Soweit nunmehr nach § 60 Absatz 1 SächsPVDG-E eine Erweiterung um die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage möglich ist, entstehen auf Grundlage der Angaben zum Gesetzesvorhaben des Bundes bei 50 Anfragen und drei Arbeitsstunden eines Beamten der LG 2.1 pro Ausschreibung ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 8.924 Euro (50 Fälle x 3 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.181 Euro (50 Fälle x 3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Zugleich wird jedoch auch jährlicher Personal- und Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe eingespart, da andere polizeiliche Maßnahmen entbehrlich werden.

Hinsichtlich der Ausweitung des Einsatzes der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt („elektronische Fußfessel“, § 61 Absatz 1 Nummer 1 SächsPVDG-E) ist mit nicht quantifiziertem, erheblichen jährlichem Personal- und Sachaufwand zu rechnen. Das SMI rechnet mit fünf Anwendungsfällen pro Jahr. Sofern die länderübergreifende Verbundlösung zur Datenvereinbarung fortgesetzt werden kann, entsteht für die Erstanlegung der Fußfessel, also die Zurverfügungstellung der Ausrüstung, ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25.000 Euro (5.000 Euro x 5 Fälle). Der weitere jährliche Sachaufwand (z. B. für einen etwaigen Gerätetausch, Wartung) beläuft sich schätzungsweise auf 25.000 Euro.

Die Befugnis zur anlassbezogenen automatisierten Datenanalyse (§ 62a SächsPVDG-E) zieht jährlichen Sachaufwand in Höhe von 2,5 Mio. Euro nach sich für die Bereitstellung entsprechender Software, sofern die Möglichkeit der länderübergreifenden Vernetzung besteht. Personalaufwand entsteht in nicht quantifizierter Höhe aufgrund der Prüfungs- und Begründungs-pflichten in Absatz 3 Satz 6, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2, wobei pro Anwendungsfall für diese Pflichten mit vier Stunden durch einen Bediensteten der LG/E 2.1 zu rechnen ist. Das SMI geht von schätzungsweise 100 Maßnahmen pro Jahr aus. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 23.796 Euro (100 Fälle x 4 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.148 Euro (100 Fälle x 4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Zugleich ist jedoch mit einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Personalaufwandes zu rechnen, da durch die automatisierte Datenanalyse gegenüber der konventionellen Datenanalyse weniger Personalressourcen gebunden werden. Insbesondere entfallen zeitintensive manuelle Arbeitsschritte, sodass mitunter wochenlange Auswertungen vermieden werden können. Es fällt zudem einmaliger Personal- und Sachaufwand für entsprechende Schulungen an. Ausgehend von geschätzten drei Schultagen und fünf zu schulenden Analysten pro Dienststellen werden 30 Analysten der LG 2.1 in 720 Stunden ausgebildet. Dadurch entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 42.833 Euro (3 Tage x 8 Stunden x 30 Personen x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 5.666 Euro (24 Stunden x 30 Personen x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Befugnis zum anlassbezogenen nachträglichen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet (§ 62b SächsPVDG-E) führt für die Beschaffung der entsprechenden Software sowie weiterer Lizenzen (Zusatzmodule) schätzungsweise zu einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 210.000 Euro. Zudem entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro für die Beschaffung der erforderlichen Monitore. Pro Analyse entsteht in einfachgelagerten Sachverhalten Arbeitsaufwand für einen Bediensteten der LG/E 2.1 von einem Arbeitstag, mithin 8 Stunden, bei geschätzten 50 Fällen jährlich ab dem zweiten Jahr der Verwendung. Mithin ergeben sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 23.796 Euro (8 Stunden x 50 Fälle x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.148 Euro (8 Stunden x 50 Fälle x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Hinsichtlich der Befugnisserweiterung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung („Quellen-TKÜ“, § 66 Absatz 2 SächsPVDG-E), welche zunächst bis 31. Dezember 2031 befristet ist, entstehen einmaliger Personal- und Sachaufwand. Das SMI geht von 14 zu überwachenden Anschlüssen jährlich aus. Für die Überwachung eines Anschlusses können durchschnittlich 76,5 Arbeitsstunden für einen Polizeivollzugsbediensteten der LG/E 2.1 veranschlagt werden. Insgesamt entstehen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung einmaliger Personalaufwand in Höhe von 318.569 Euro (14 Telefonanschlüsse x 76,5 Arbeitsstunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 x 5 Jahre) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 147.144 Euro [(5.355 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) + (14 Anschlüsse x 1.500 Euro Providerkosten x 5 Jahre)]. Soweit Übersetzungen erforderlich sind, kommt Sachaufwand in Höhe von 65 Euro pro Stunde hinzu. Für das digitale Aufspielen der Software werden im Vergleich mit bisherigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Durchschnitt drei Stunden pro Endgerät geschätzt. Existiert pro Anschluss ein Endgerät, ergeben sich bei 14 Anschlüssen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 12.493 Euro (14 Telefonanschlüsse x 3 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1 x 5 Jahre) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.653 Euro (42 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten x 5 Jahre). Im Falle des Aufspielens per Hardware ist der Personalaufwand erheblich länger.

Nach § 70 Absatz 3 SächsPVDG-E bedürfen Maßnahmen nach § 70 Absatz 2 SächsPVDG-E keiner richterlichen Anordnung mehr. In diesem Zusammenhang kommt es zu einer nicht quantifizierten Verringerung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes.

Soweit eine konkrete Befugnis zum Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“, § 71 SächsPVDG-E) geschaffen wird, zieht diese jedenfalls keinen Erfüllungsaufwand nach sich, da derartige Maßnahmen bisher bereits aufgrund der Generalklausel ergriffen wurden. Die Anschaffung weiterer Technik bzw. der Austausch solcher hängt nicht kausal mit der nunmehr konkreten Normierung der Befugnis zusammen.

Aus den §§ 74, 75 SächsPVDG-E ergeben sich neue Benachrichtigungs- und Protokollierungspflichten, die schätzungsweise bei Zugrundelegung von insgesamt 300 Arbeitsstunden zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 17.847 Euro

(300 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 2.361 Euro (300 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde) führen.

Soweit nunmehr eine Befugnis zum Einsatz von Software zum Training von lernenden IT-Systemen (§ 79c SächsPVDG-E) besteht, entsteht einmaliger und jährlicher Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe (schätzungsweise in Höhe von mehreren Millionen Euro) für die Anschaffung/Entwicklung und den Betrieb der entsprechenden Software sowie Server. Hinzu kommen Schulungskosten in nicht quantifizierter Höhe. Es entsteht zudem einerseits jährlicher Personal- und Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe für die Umsetzung der neuen Befugnis, wobei andererseits jährlicher Personal- und Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe eingespart wird, da bisherige Tätigkeiten wegfallen.

Die Datenübermittlung an Opferberatungsstellen (§ 84 Absatz 3 Nummer 5 SächsPVDG) führt zu geschätzt 100 Datenübermittlungen pro Jahr und einem Zeiteinsatz pro Datenübermittlungsvorgang von maximal 15 Minuten. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.487 Euro (100 x 15 Minuten / 60 Minuten x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 197 Euro (25 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Für die Befugniserweiterung zur Erhebung von den Notruf 110 begleitenden personenbezogenen Daten einschließlich Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes (§ 86 Absatz 1 SächsPVDG-E) bedarf es einer Anbindung an die sogenannte Advanced Mobile Location Technologie; deren bundesweiter Dauerbetrieb verursacht jährlichen Sachaufwand in Höhe von 75.000 Euro.

Die Änderung der Bezeichnung des „Polizeiverwaltungsamtes“ in „Polizeipräsidium für Service und IT“ ist mit einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 20.500 Euro verbunden. Es entsteht zudem einmaliger Personalaufwand durch die Änderung von Vorlagen, Briefköpfen, Signaturen etc. in Höhe von 875 Euro (35 Stunden x 25 Euro brutto durch Mitarbeiter in der E9).

Die externe Evaluation der neu geschaffenen Befugnisnormen (§§ 21 Absatz 6, 40 Absatz 5, 57 Absatz 11, 58 Absatz 6, 61 Absatz 7 und 66 Absatz 6 SächsPVDG-E) zieht im Mittelwert einmaligen Sachaufwand in Höhe von 240.000 Euro nach sich.

Zudem ergeben sich nicht quantifizierter Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen bzw. Vergaben zur technischen Ausstattung. Darüber hinaus entstehen Personal- und Sachaufwand in nicht quantifizierter Höhe im Hinblick auf das Sich-vertraut-Machen der mit dem neuen SächsPVDG befassten Personen.

Die neuen und ergänzten Befugnisse der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten führen zu einem geschätzten zusätzlichen jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 565 Stunden. Hierdurch ergeben sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 47.754 Euro (565 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.2) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 4.447 Euro (565 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Im Hinblick auf die Neuregelungen ist bei Verfahren mit richterlicher Anordnung (§§ 57 Absatz 8 Satz 6, § 57a Absatz 5 Satz 1, 60 Absatz 3 Satz 2, § 61 Absatz 3 Satz 1, § 62a Absatz 8 Satz 3 und 5, 62b Absatz 3 Satz 1 und 66 Absatz 4 Satz 1 SächsPVDG-E) mit Mehrbelastungen der Justiz zu rechnen. Der Personalbedarf im richterlichen Bereich erhöht sich hierdurch schätzungsweise um 0,26 AKA, mithin 422 Stunden, und im richterlichen Unterstützungsbereich um 0,53 AKA, mithin 861 Stunden. Dies bedeutet jährlichen Personalaufwand in Höhe von 76.892 Euro ([422 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 2.2] + [861 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 1.2]) sowie jährlichen Sachaufwand in Höhe von 10.097 Euro (1.283 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Ein nicht quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht zudem durch die Erweiterung der Berichtspflichten gegenüber dem Landtag in § 107 SächsPVDG-E.

Eine Vielzahl von Befugnisnormen führt zunächst zu einmaligem nur teilweise quantifiziertem Erfüllungsaufwand für Beschaffungen von technischen Gerätschaften. Gleichzeitig entsteht für die Zukunft jährlicher nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand, sofern Ersatzbeschaffungen erforderlich werden.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene.

2.5. Weitere Wirkungen

Durch die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 106a SächsPVDG-E) sind bei den Bürgerinnen und Bürgern Geldbußen zu erwarten.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat bittet um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes.

Wenngleich grundsätzliches Verständnis dafür besteht, dass einzelne Angaben aufgrund ihrer prognostischen Natur nur schwer zu ermitteln sind, äußert der Sächsische Normenkontrollrat Bedenken hinsichtlich der nicht vollständigen Quantifizierung der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mehrerer technischer Befugnisnormen.

Der Sächsische Normenkontrollrat bittet zudem um Überprüfung normierter Schriftformerfordernisse, insbesondere soweit die Kommunikation zwischen Polizei und Gericht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatte